

## Außerordentlicher Verbandstag 2009

### Einladung zum außerordentlichen Verbandstag 2009.

Durch die allen Mitgliedern mitgeteilte Absage der Tagung am 07.02.2009 ist es erforderlich geworden, eine erneute Einladung zum außerordentlichen Verbandstag 2009 auszusprechen.

Begründung gem. § 10 Satzung. Auf Vorschlag der Strategiekommision sollen einige wesentliche Änderungen in der WBV-Satzung vorgenommen werden. Darüber hinaus soll nach Einstellung des Reports die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes über eine Medienpauschale finanziert werden.

Um mit den neuen Beschlüssen beim Verbandstag 2009 bereits arbeiten zu können bzw. Planungssicherheit bei der Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit zu haben, ist die Einberufung eines a.o. Verbandstages notwendig.

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt hiermit alle Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 i.V. mit § 9 Abs. 3 der Satzung zum außerordentlichen Verbandstag ein. Der a.o. Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

**Samstag, 25. April 2009, 10.00 Uhr  
in der Aula des Werner-Heisenberg-Gymnasiums,  
Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen**

statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung des a.o. Verbandstages
2. Ehrungen
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl
4. Mündlicher Zwischenbericht des Präsidiums
5. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Satzungsänderungen
6. Beratung und Beschlußfassung über weitere eingebrachte Anträge
7. Nachwahl Präsidium
  - Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen für den Zeitraum bis zum ordentlichen Verbandstag 2009
8. Informationen und Perspektiven zum Schulsport im WBV
9. Verschiedenes
10. Abschluß des a.o. Verbandstages

**Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung des a.o. Verbandstag am 25.04.2009** sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung und unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

**Samstag, 14. März 2009 (Posteingang)  
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)**

einzureichen. **Auf die Vorschriften des § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 der Satzung sowie § 8 Abs. 2 GVO wird ausdrücklich hingewiesen.**

Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge (§ 9 Abs. 3 bSatzung) zum Verbandstag vorgelegt werden.

Wichtiger Hinweis zur Stimmberechtigung. Gem. § 11 Satzung i.V. mit § 3 GVO haben sich alle Delegierten der Mitgliedsvereine, die nicht persönlich bekannt sind, **schriftlich** auszuweisen. Die Stimmübertragung auf Delegierte eines anderen Vereins wird nur gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises anerkannt.

**Muster für die satzungsgemäße Übertragung des Stimmrechts auf Delegierte eines anderen Vereins:**  
**- nur auf Vereinsbriefbogen -**



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

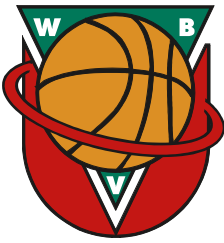


Hiermit übertragen wir unser Stimmrecht für den außerordentlichen Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. am 25.04.2009 in Leverkusen auf den Delegierten Herrn / Frau \_\_\_\_\_ des Vereins \_\_\_\_\_ . Diese Vertretungsvollmacht gilt nur für die vorgenannte Veranstaltung und endet mit Ablauf derselben.

*Datum / Unterschrift / Stempel*

**Gemäss § 8 WBV-GVO geben wir Ihnen nachfolgend zum Tagesordnungspunkt 5 die Anträge des Präsidiums zum a.o. Verbandstag bekannt.**

gez. **Hans-Günter Schmitz**, Präsident

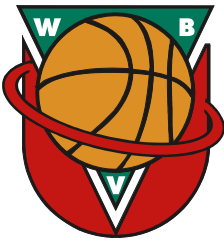


## ① Antrag zum außerordentlichen Verbandstag

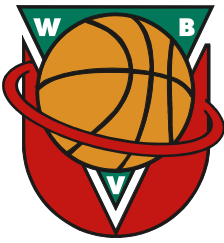
**Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.**

Der außerordentliche Verbandstag möge die nachfolgend aufgeführten Änderungen/Ergänzungen der Satzung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. beschließen:

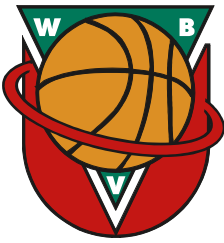
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben</b>	<b>Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben</b>
<b>2.b.)</b> Die Basketballkreise verwalten sich selbstständig. Sie müssen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder als nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein organisiert sein und dies gemäß den Ziffern 3 und 4 dem WBV nachweisen.	<b>2.b.</b> Die Basketballkreise verwalten sich selbstständig. Sie müssen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins <del>oder als nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein</del> organisiert sein <del>und dies gemäß den Ziffern 3 und 4 dem WBV nachweisen.</del>
<b>2.d)</b> Als nicht rechtsfähige Vereine müssen die Basketballkreise beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten: Vereinsname und Sitz Ein- und Austritt von Mitgliedern, Bildung eines Vorstandes, Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit Bildung eines Rechtsausschusses Beschlossene Satzungsänderungen sowie der jeweilige Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind unverzüglich mitzuteilen.	<b>2.d)</b>  Entfällt ersatzlos da die Kreise als e.V. organisiert sein müssen.



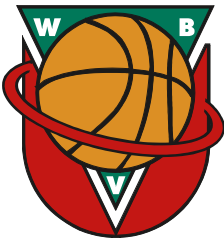
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft
§ 4	§ 4
	Mitglieder
<p>2.a) Ordentliches Mitglied im WBV können Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Förderung des Sports in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben,</li> <li>- die den Basketballsport betreiben,</li> <li>- die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind</li> </ul> <p>und diese Voraussetzungen nachweisen.</p>	<p><i>Nur noch 2, Buchstabe a entfällt</i></p>
<p>Außerordentliche Mitglieder sind die Basketballkreise gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Satzung (nachfolgend „Kreise“ genannt).</p>	<p><i>(ersatzloser Entfall da Kreise ordentliche Mitglieder)</i></p>
<p>2.b) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder (gem. § 4 Absatz 2 a) muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des zuständigen Kreises unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und – wenn der Antragsteller im Vereinsregister eingetragen ist – eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige Kreis hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im WBV aufgenommene ordentliche Mitglieder sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.</p> <p>Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Ablehnung ist der Bescheid per Einschreiben zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde zulässig.</p>	<p><i>2 b entfällt, fällt jetzt alles unter 2.</i></p>
<p>3. Die Basketballkreise gemäß § 2 a dieser Satzung sind außerordentliche Mitglieder des WBV. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.</p>	<p><b>3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des WBV identisch sind.</b></p>
§ 5	§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Rechte und Pflichten der Mitglieder
<p>1. Sämtliche Mitglieder des WBV haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.</p>	



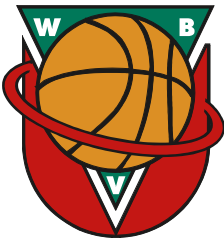
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<p>2. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.</p>	<p>2. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes <b>und</b> seiner Organe <del>und besonderen Instanzen</del> zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.</p>
	<p><b>Neu 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem WBV eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.</b></p>
<b>§ 6</b>	
<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
<p>1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Austritt,</li> <li>- Auflösung,</li> <li>- Ausschluss,</li> <li>- Verlust der Gemeinnützigkeit.</li> </ul>	<p>1. Die <b>ordentliche</b> Mitgliedschaft endet...</p> <p><i>Begründung: grundsätzliche Regelung unabhängig vom Status</i></p>
<p>1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des ordentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.</p>	<p>2. Der Austritt eines <b>ordentlichen</b> Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des <b>ordentlichen</b> Mitglieds.....</p>
<p>3. Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als ordentliches Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.</p>	<p>Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als <b>ordentliches</b> Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung.....</p>
<p>6. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet mit dem Verlust seiner Gemeinnützigkeit automatisch, mit seiner Auflösung, mit der Beendigung seiner Funktion als regionale eigenständige Untergliederung des WBV oder durch Verschmelzung mit einem Nachbarkreis. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>6. <b>ersatzlose Streichung</b></p>
<p>7. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder durch Beschluss des Verbandstages.</p>	<p><b>wird neue Nummer 6</b></p>
<b>III. Organe / Gremien</b>	
<b>§ 8</b>	
<p>1. Die Organe des WBV sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verbandstag,</li> <li>- das Präsidium,</li> </ul>	



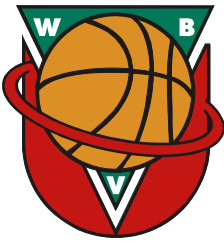
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<p>2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Beirat,</li> <li>- der Rechtsausschuss,</li> <li>- der Jugendtag,</li> <li>- der Jugendbeirat</li> </ul>	<p>Abs 2 - ersatzlose Streichung</p>
<p><b>1. Verbandstag</b> <b>§ 9</b></p>	<p><b>1. Verbandstag</b> <b>§ 9</b></p>
<p>2. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Den Veranstaltungsort bestimmt das Präsidium.</p>	<p>2. Der Verbandstag findet <b>jährlich</b> statt. Den Veranstaltungsort bestimmt das Präsidium.</p>
<p>4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,</li> <li>- Entgegennahme des Kassenberichtes,</li> <li>- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, über die seit dem letzten Verbandstag vergangene Amtsperiode</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung,</li> <li>- Entlastung des Präsidiums, für die seit dem letzten ordentlichen / außerordentlichen Verbandstag vergangene Amtsperiode</li> <li>- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres</li> <li>- Wahlen.</li> </ul>	<p>4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,</li> <li>- Entgegennahme des Kassenberichtes,</li> <li>- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, <del>über die seit dem letzten Verbandstag vergangene Amtsperiode</del></li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung,</li> <li>- Entlastung des Präsidiums, <del>für die seit dem letzten ordentlichen / außerordentlichen Verbandstag vergangene Amtsperiode</del></li> <li>- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres</li> <li>- Wahlen</li> <li>- <b>Beschlussfassung über Anträge.</b></li> </ul>
<p>6. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p><b>Aufspaltung aus optischen Gründen in Nummer 6 mit den Unterpunkten a und b</b></p>
<p>a. Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.</p>	
<p>b. Das Protokoll wird von dem (der) Verbandsgeschäftsführer(in) geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.</p>	
<p>c. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.</p>	



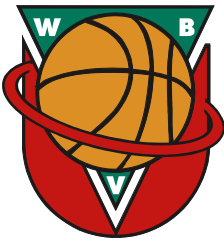
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>
<b>Stimmzahl, Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit</b>	<b>Stimmzahl, Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit</b>
<p>1. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Anzahl der für die laufende Spielzeit erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet:</p> <p>a) 0 bis 20 erteilte Teilnahmeberechtigungen 1 Stimme</p> <p>b) 21 bis 40 erteilte Teilnahmeberechtigungen 2 Stimmen</p> <p>c) 41 bis 80 erteilte Teilnahmeberechtigungen 3 Stimmen</p> <p>d) 81 bis 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 4 Stimmen</p> <p>e) über 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 5 Stimmen</p>	<p><b>Neu einfügen:</b></p> <p><b>1. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Jeder Stimmberechtigte kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben.</b></p>
<p>Stimmenübertragungen auf andere ordentliche Mitglieder (Vertreter der Vereine) sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.</p>	<b>Ersatzlose Streichung</b>



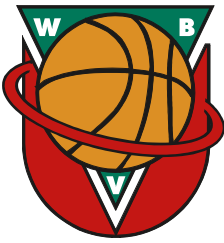
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
	<p><b>Abs. 2. = alt 1)</b></p> <p>2. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Anzahl der für die laufende Spielzeit erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 0 bis 20 erteilte Teilnahmeberechtigungen 1 Stimme</li> <li>b) 21 bis 40 erteilte Teilnahmeberechtigungen 2 Stimmen</li> <li>c) 41 bis 80 erteilte Teilnahmeberechtigungen 3 Stimmen</li> <li>d) 81 bis 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 4 Stimmen</li> <li>e) über 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 5 Stimmen</li> </ul> <p><b>Jeder Basketballkreis hat eine Stimme.</b></p>
4.	<p><b>Neuer Abs. 3:</b></p> <p><b>3. Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben</b></p>
3. Anträge können ordentliche Mitglieder und das Präsidium einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.	<p><b>alt 3 wird neu 4</b></p> <p>4. Anträge können ordentliche Mitglieder und das Präsidium einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.</p>
4. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein aktives Stimmrecht und kein Antragsrecht auf dem ordentlichen und dem außerordentlichen Verbandstag. Die Basketballkreise nehmen als außerordentliche Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte auf den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen durch Vertreter der bei ihnen und im WBV als solche organisierten ordentlichen Mitglieder sowie durch das Gremium mit speziellen Aufgaben gemäß § 16 wahr.	<p><b>Ersatzlose Streichung</b></p>



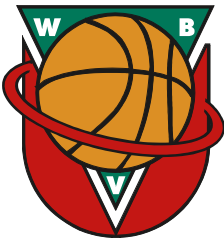
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen <b>Delegierten</b> beschlussfähig.
<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>
<b>Wahlen</b>	<b>Wahlen</b>
1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinigung oder juristischen Person (Mitgliedes) im WBV ist.	1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinigung oder juristischen Person ( <del>Mitgliedes</del> ) im WBV ist
<b>3. Präsidium</b>	<b>3. Präsidium</b>
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis</b>	<b>Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis</b>
4. Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport, – vom Verbandstag für eine Amtsdauer von <b>zwei</b> Jahren gewählt.	4. Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport, – vom Verbandstag für eine Amtsdauer von <b>vier</b> Jahren gewählt.
<b>4. Jugendtag / Jugendbeirat</b>	<b>4. Jugendtag/ Jugendbeirat</b>
<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>
Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.	Unverändert
<b>5. Beirat</b>	<b>5. Beirat</b>
<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
<b>Zusammensetzung, Zuständigkeit</b>	<b>Zusammensetzung, Zuständigkeit</b>
<p>1. Der Beirat besteht aus den 1. Vorsitzenden der Basketballkreise. Die Vorsitzenden können sich in der Beiratssitzung vertreten lassen.</p> <p>2. Der Beirat muss in dem Jahr, in dem kein Verbandstag stattfindet, innerhalb der ersten fünf Monate schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</p> <p>3. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,</li> <li>b) Entgegennahme des Finanzberichtes,</li> <li>c) Beratung der Haushaltspläne,</li> <li>d) Beratung des Präsidiums</li> </ul> <p>Der Beirat kann Empfehlungen und Arbeitsaufträge beschließen.</p> <p>4. Die Stimmzahl eines Beiratsmitgliedes basiert auf der Zahl der Teilnahmeberechtigungen, die den ihm zugeordneten Vereinen erteilt worden sind. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem die Beiratssitzung stattfindet.</p>	<p style="color: blue;">Kompletter Wegfall dieses Bereiches, der § 16 wird ersatzlos gestrichen</p>



WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<p>Die Stimmzahl errechnet sich wie in § 11 Absatz 1 beschrieben.</p> <p>5. Stimmübertragungen auf andere Beiratsmitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Beiratsmitglied darf zusätzlich nur ein anderes Beiratsmitglied vertreten.</p>	
<b>6. Rechtsausschuss</b>	<b>5. Rechtsausschuss</b>
<b>§ 17</b>	<b>Neu § 16</b>
<p>3. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden.</p>	<p>3. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von <b>vier</b> Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen .....</p>
<b>IV. Fachausschüsse</b>	<b>IV. Fachausschüsse</b>
<b>§ 18</b>	<b>Neu § 17</b>
<p>1. Dem Präsidium stehen folgende Fachausschüsse zur Unterstützung zur Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spielbetrieb und Sportorganisation,</li> <li>- Nachwuchsleistungssport,</li> <li>- Schiedsrichter,</li> <li>- Lehr- und Trainerwesen</li> <li>- Jugend,</li> <li>- Breiten- und Freizeitsport,</li> </ul> <p>Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.</p> <p>2. Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.</p>	<p>Alt § 18 wird neu § 17 Inhaltlich unverändert</p>
<b>V. Basketballjugend</b>	<b>V. Basketballjugend</b>
<b>§ 19</b>	<b>Neu § 18</b>
<p>Die Jugend des WBV führt und verwaltet sich selbstständig.</p> <p>Ihre Gremien sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Jugendtag,</li> <li>- der Jugendbeirat</li> <li>- der Jugendausschuss.</li> </ul> <p>Näheres regelt die Jugendordnung.</p>	<p>Die Jugend des WBV führt und verwaltet sich selbstständig.</p> <p><del>Ihre Gremien sind</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— der Jugendtag,</del></li> <li><del>— der Jugendbeirat</del></li> <li><del>— der Jugendausschuss.</del></li> </ul> <p><del>Näheres regelt die Jugendordnung.</del></p> <p>(Streichung: eigene Regelungskompetenz in JO)</p>
<b>VI. Rechtsgrundlagen</b>	<b>VI. Rechtsgrundlagen</b>



WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<b>§ 20</b>	<b>Neu § 19</b>
<p>Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des WBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäfts- und Verfahrensordnung,</li> <li>- Spielordnung,</li> <li>- Jugendordnung,</li> <li>- Schiedsrichterordnung,</li> <li>- Lehr- und Trainerordnung,</li> <li>- Finanzordnung,</li> <li>- Rechtsordnung,</li> <li>- Ehrenordnung.</li> </ul>	<p>Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des WBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäfts- und Verfahrensordnung,</li> <li>- Spielordnung,</li> <li>- Jugendordnung,</li> <li>- Schiedsrichterordnung,</li> <li>- Lehr- und Trainerordnung,</li> <li>- Finanzordnung,</li> <li>- <b>Beitrags- und Gebührenordnung</b></li> <li>- Rechtsordnung,</li> <li>- Ehrenordnung.</li> </ul>
<b>VII. Rechnungsprüfung</b>	<b>VII. Rechnungsprüfung</b>
<b>§ 21</b>	<b>Neu § 20</b>
<p>1. Der Verbandstag wählt zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Kassenführung des WBV für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.</p>	<p>1. Der Verbandstag wählt zur Prüfung <del>der wirtschaftlichen Verhältnisse und</del> der Kassenführung des WBV für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein.</p>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>
<b>§ 22</b>	<b>Neu § 21</b>
<b>Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen</b>	<b>Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen</b>
<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg. Sie wird durch den/die hauptamtliche/n Geschäftsführer geleitet.</p> <p>3. Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.</p> <p>4. a) die hauptamtlichen Mitarbeiter unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters im Amt.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) mit den hauptamtlichen Mitarbeitern sind schriftliche Arbeitsverträge, ergänzt durch aufgabenbezogene Dienstanweisungen, abzuschließen.</p> <p>5. „Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das Präsidium legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.</p>	<p>unverändert</p>



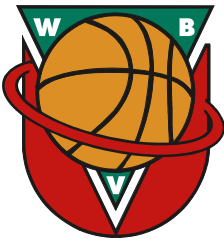
WBV-Satzung i.d.F. vom 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<b>§ 23</b>	<b>Neu § 22</b>
<b>Auflösung des WBV</b>	<b>Auflösung des WBV</b>
<p>2. Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder</p> <p>b) von 40 % der ordentlichen Mitglieder (Vereine) schriftlich gefordert wird.</p>	<p>2. Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es</p> <p>a) das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder</p> <p>b) von 40 % der ordentlichen Mitglieder (<del>Vereine</del>) schriftlich gefordert wird.</p>
	<b>Streichung Klammerzusatz</b>
	<b>Neu § 23</b>
	<b>Datenerfassung</b>
	<p>1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erfasst, speichert und verarbeitet der WBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise. Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssysteme des DBB einstellen.</p>
	<p>2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden, Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden.</p>
	<p>3. Der WBV ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.</p>
	<p>4. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten, notwendig ist. Der WBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.</p>

## Begründung

Mit der Überarbeitung der Satzung soll der Status der Kreise geändert und somit die Rechte der Kreise gestärkt werden.

Um schnellere Handlungsmöglichkeiten zu schaffen soll der Beirat abgeschafft und durch einen jährlichen Verbandstag ersetzt werden. Darüber hinaus müssen diverse Grundlagen für den EDV-Bereich festgeschrieben werden.

gez. Hans-Günter Schmitz, Präsident



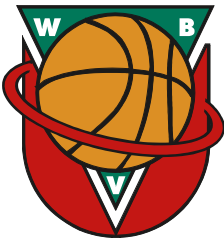
## ② Antrag zum außerordentlichen Verbandstag

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

### Änderungen der WBV-Schiedsrichterordnung

#### § 5 Schiedsrichterlizenzen und Kaderzugehörigkeit

WBV-SchO i.d.F. 05.05.2007	Antrag zum a.o. Verbandstag am 25.04.2009
<p>① Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichter-anwärter obliegt den Kreisen. Sie vergeben an die erfolgreichen Lehrgangsteilnehmer die Basis-Lizenz. Diese berechtigt zum Einsatz auf Kreisebene sowie zum Einsatz in der Bezirksliga Damen und allen weiblichen Jugendlichen (ohne NRW-Ligen) auf WBV-Ebene.</p>	<p><b>① Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichter-anwärter wird durch WBV-Schiedsrichterausbilder durchgeführt.</b></p> <p><b>Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die Kreise. Die Kreise beantragen für die erfolgreichen Lehrgangsteilnehmer die DBB-Basislizenz. Diese berechtigt zum Einsatz auf Kreisebene.</b></p> <p><b>Teilnehmer an der Grundausbildung müssen im laufenden Jahr grundsätzlich das 15. Lebensjahr vollenden.</b></p>
<p>② Die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern auf WBV-Ebene wird durch die Prüfungsrichtlinien des WBV geregelt. Der Vizepräsident Schiedsrichterwesens kann mit Zustimmung des WBV-Schiedsrichterausschusses in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Prüfungsverfahren zur Erlangung einer Schiedsrichterlizenz anordnen. Schiedsrichter-Lizenzen werden mit Ausnahme der Basis-Lizenzen vom DBB ausgestellt.</p>	<p>② ... Schiedsrichterlizenz anordnen. Schiedsrichter-Lizenzen werden <del>mit Ausnahme der Basis-Lizenzen</del> vom DBB ausgestellt.</p>
<p>③ Alle Aus- und Fortbildungslehrgänge sind nach der einheitlichen DBB-Modulausbildung durchzuführen.</p>	<p>③ Alle Ausbildungslehrgänge sind nach dem <b>WBV-Grundausbildungssystem</b> durchzuführen.</p>
<p>④ Für die Schiedsrichter sind jährliche Fortbildungslehrgänge anzubieten. Sie werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie von einem WBV-Schiedsrichterlehrer abgehalten werden.</p>	<p>④ Für die Schiedsrichter sind jährliche Fortbildungslehrgänge anzubieten. Sie werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie von einem <b>WBV-Schiedsrichterausbilder</b> abgehalten werden.</p>
<p>⑥ Auf WBV-Ebene kommen grundsätzlich Schiedsrichter zum Einsatz, die durch den WBV ausgebildet und geprüft wurden. Die Einstufung in Kader, die zum Einsatz in bestimmten Ligen berechtigen, regeln die Richtlinien zur Kaderzugehörigkeit.</p>	<p>⑥ <b>Auf WBV-Ebene kommen nur SR mit gültiger Lizenz zum Einsatz.</b> Die Einstufung in Kader, die zum Einsatz in bestimmten Ligen berechtigen, regeln die Richtlinien zur Kaderzugehörigkeit.</p>
<p>⑦ Schiedsrichter, die auf WBV-Ebene eingesetzt werden, benötigen eine aktuelle Fortbildung. Fehlende Fortbildungen können durch Rettungsfortbildungen nachgeholt werden.</p>	<p>entfällt</p>



## § 6 Schiedsrichtergestellung

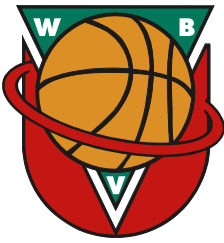
<p>② Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum 01. Mai eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden. Für Vereine mit Bundesligamannschaften ....</p>	<p>② Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum <b>01. Juni</b> eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden. Für Vereine mit Bundesligamannschaften gelten zusätzlich die Vorschriften des DBB bzw. der Bundesligen.</p>
<p>③ Jeder Schiedsrichter, der auf WBV-Ebene zum Einsatz kommen soll, muss den ihm zugesandten Schiedsrichterfragebogen ausfüllen und bis zum vorgegebenen Termin einsenden. Dies gilt auch für Schiedsrichter, die pausieren oder ihre Lizenz endgültig zurückgeben wollen.</p>	<p><b>③ Jeder Schiedsrichter, der auf WBV-Ebene zum Einsatz kommen soll, muss sich in TeamSL für die jeweilige Saison anmelden und online die vorgeschriebenen Eingaben tätigen.</b></p>
<p>④ Schiedsrichter, die eine gültige Lizenz besitzen und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllen, werden im Schiedsrichterverzeichnis des WBV geführt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>⑤ - ⑥</p>	<p>die laufende Numerierung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>⑥ Vereine, die erstmalig am Seniorenspielbetrieb des WBV teilnehmen und nicht über die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern verfügen, werden im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von der Bußgelderhebung freigestellt.</p>	<p>⑥ Vereine, die erstmalig am Seniorenspielbetrieb des WBV teilnehmen und nicht über die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern verfügen, werden im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von der Bußgelderhebung freigestellt. <b>Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.</b></p>

## § 7 Ansetzungen zu Spielen

<p>② Die Ansetzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Jeder angesetzte Schiedsrichter und dessen Verein wird über die jeweiligen Ansetzungen schriftlich informiert, sofern dies zeitlich möglich ist.</p>	<p>② Die Ansetzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Jeder angesetzte Schiedsrichter und dessen Verein wird über die jeweiligen Ansetzungen <del>schriftlich</del> informiert, <del>sofern dies zeitlich möglich ist.</del></p>
--	--

## § 8 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

<p>② Jeder Schiedsrichter muss den Spielauftrag in der vorgeschriebenen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichterkleidung durchführen. Die Vereine sollten ihre Schiedsrichter entsprechend ausrüsten.</p>	<p>② unverändert</p>
<p>③ Alle Schiedsrichter, die in der Regional- oder Oberliga zum Einsatz kommen, müssen den WBV-</p>	<p>entfällt</p>



BASKETBALL-REPORT beziehen, solange die Veröffentlichung der Daten nach § 7.2. und § 8.2. offiziell dort erfolgt.	
④ Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet sich fortzubilden.	erfällt
	<b>neu: ③ Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen erfolgt ausschließlich an diese Mailadresse.</b>
⑤ Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der veröffentlichten Email-Adresse ist unverzüglich der WBV-Geschäftsstelle mitzuteilen.	④ Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der veröffentlichten Email-Adresse ist unverzüglich der WBV-Geschäftsstelle mitzuteilen, <b>oder selbstständig in TeamSL zu ändern.</b>
⑥ - ⑩	die laufende Numerierung wird entsprechend angepasst.

## § 10 Informationen für Vereine und Schiedsrichter

① Einsatzfähige Schiedsrichter, die die Anforderungen der § 6, 1. bis 3. dieser Ordnung erfüllen, sind dem zu Beginn jeder Saison erscheinenden Schiedsrichterverzeichnis zu entnehmen.	① Einsatzfähige Schiedsrichter, die die Anforderungen der § 6, 1. bis 3. dieser Ordnung erfüllen, <b>werden als aktive SR in TeamSL geführt.</b>
---	--

### Begründung

Die Änderungen in der WBV-SchO haben im Wesentlichen zwei Ursachen. Zum einem wurde die Ordnung der neuen 'WBV-Grundausbildung für Schiedsrichter' angepasst, und zum anderem wurde der Einführung von TeamSL Rechnung getragen. Auch wird die Kommunikation mit Mailsystemen im SR-Wesen in Zukunft in den Vordergrund gestellt.

Des weiteren wurde die Einsatzfähigkeit der SR mit Basislizenz (früher D-SR) eingeschränkt. Die resultiert aus wiederholt auftretenden Problemen beim Einsatz dieser SR auf WBV-Ebene.

gez. Hans-Günter Schmitz, Präsident



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



### ③ Antrag zum außerordentlichen Verbandstag

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Der außerordentliche Verbandstag möge beschließen:

**Ab dem 01.07.2009 hat jedes Mitglied einen jährlichen Medienbeitrag in Höhe von ca. 40,00 – 50,00 Euro/pro Jahr\* an den Verband zu zahlen.**

#### Begründung

Zum 30.06.2009 wird das Erscheinen des Basketball Reports eingestellt. Für die dann verwendeten elektronischen Medien sowie für die Sicherstellung des Ergebnisdienstes ist eine entsprechende Pauschale zu entrichten. Die bisherigen Abonnementsgebühren für den Basketball Report (maGro-Verlag) entfallen dadurch

\* Über den genauen Beitrag wird auf dem außerordentlichen Verbandstag am 25.04.2009 entschieden.

gez. Hans-Günter Schmitz, Präsident